



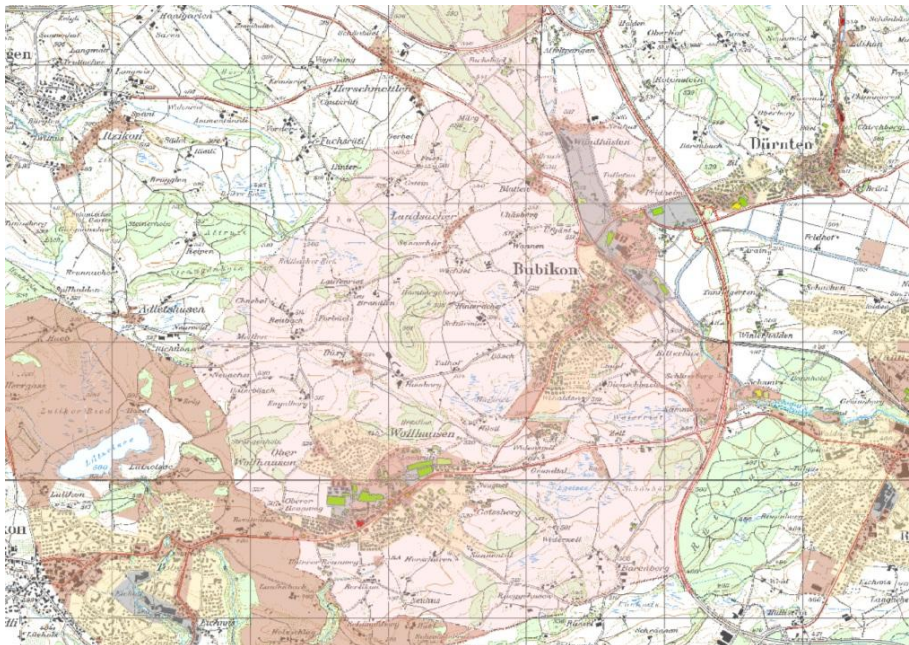
Tiefbauamt
Ingenieur-Stab / Fachstelle Lärmschutz

Gemeinde : **112 Bubikon**

Sanierungsregion: **Oberland Süd 2 OLS-2**

Strassen : **Bubiker-, Dorf-, Dürntner-, Hombrechtiker-,
Kammoss-, Land-, Rüti-, Ufgänt- und Wolf-
hauserstrasse**

Projekt : **Lärmsanierung Staatsstrassen, Beilage 1
Erleichterungsanträge inkl. Begründungen**



Bearbeitungsstufe:

Akustisches Projekt

Inhalt

1	Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge	1
2	Erleichterungsantrag Abschnitt 1	4
3	Erleichterungsantrag Abschnitt 3	5
4	Erleichterungsantrag Abschnitt 4	6
5	Erleichterungsantrag Abschnitt 5	7
6	Erleichterungsantrag Abschnitt 6	8
7	Erleichterungsantrag Abschnitt 7	9
8	Erleichterungsantrag Abschnitte 9	11
9	Erleichterungsantrag Abschnitt 10	12
10	Erleichterungsantrag Abschnitt 13	13
11	Erleichterungsantrag Abschnitt 14 und 15	14
12	Erleichterungsantrag Abschnitt 16	15
13	Erleichterungsantrag Abschnitt 17	17
14	Erleichterungsantrag Abschnitt 18	18
15	Erleichterungsantrag Abschnitt 19	19
16	Erleichterungsantrag Abschnitt 21	20
17	Erleichterungsantrag Abschnitt 22	21
18	Erleichterungsantrag Abschnitt 23	22
19	Erleichterungsantrag Abschnitt Dorfzentrum Bubikon	23
20	Erleichterungsantrag Abschnitt Neu 1	25
21	Erleichterungsantrag Abschnitt Neu 2	26

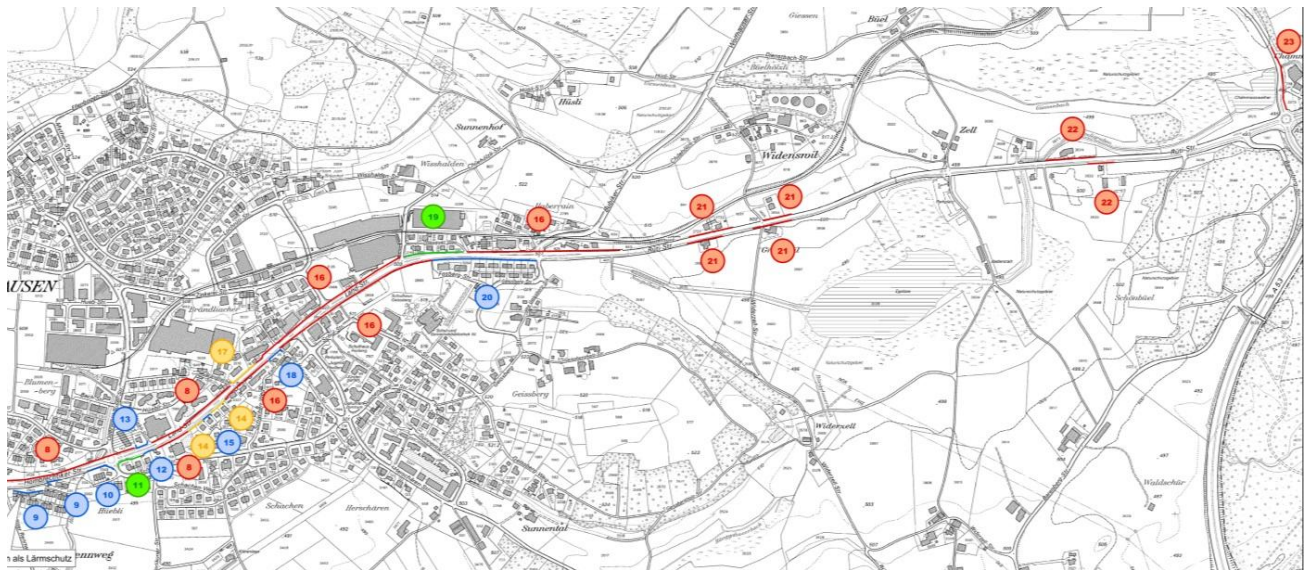
1 Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge

Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Strassenabschnitte, soweit:

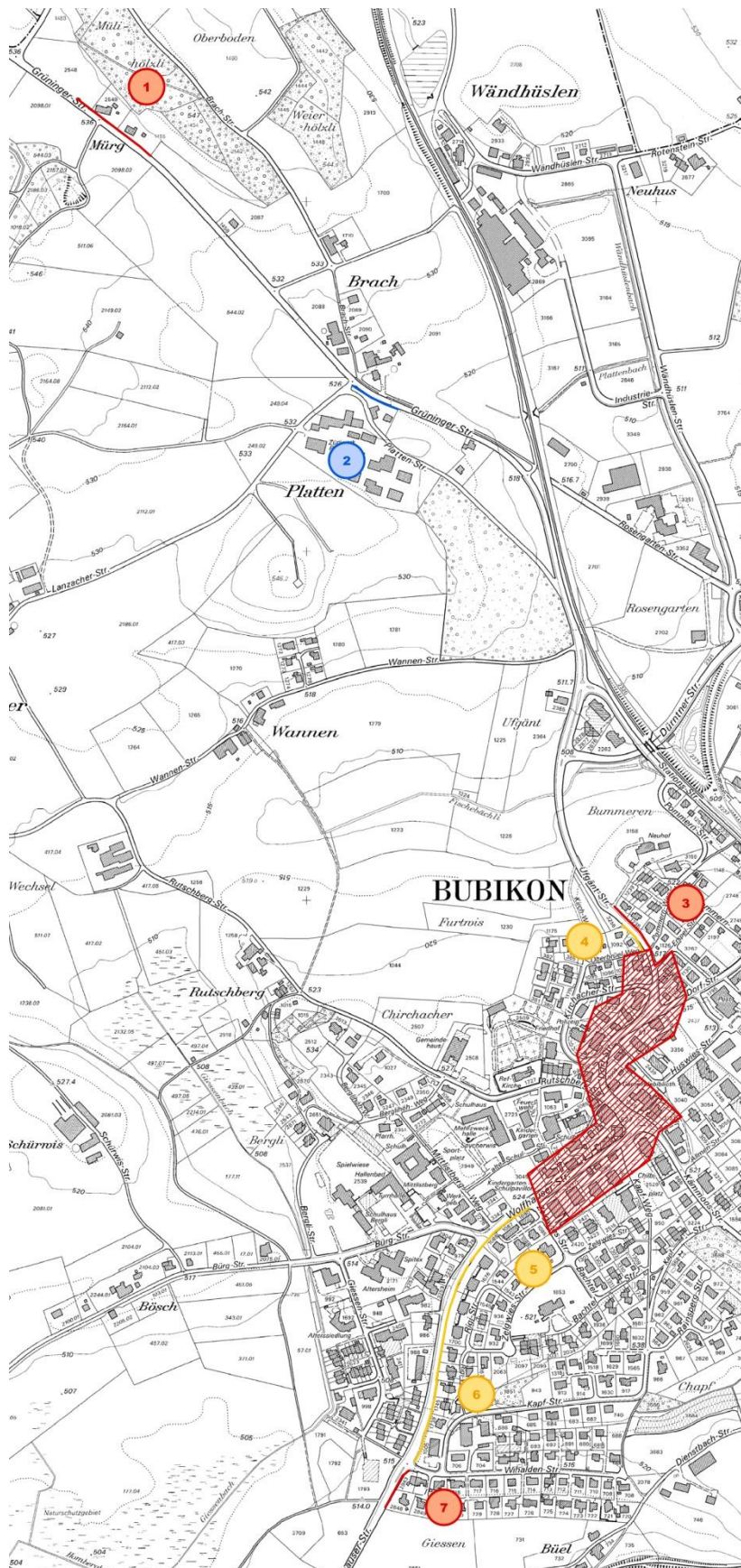
- a) die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
- b) überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Trotz der geplanten Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg bleiben bei zahlreichen Objekten die IGW und bei den exponiertesten Gebäuden auch die AW überschritten. Für Strassenabschnitte entlang dieser Objekte werden mit vorliegendem Bericht Erleichterungsanträge im Sinne von Art. 14 LSV gestellt.

In der Vorstudie „Machbarkeit baulicher Lärmschutzmassnahmen“ vom 24. Februar 2010 wurden die Staatsstrassen von Bubikon in Abschnitte mit ähnlicher Bebauungsstruktur eingeteilt, um die Möglichkeit von baulichen Massnahmen zu beurteilen. Für die Strassenzüge im vorliegenden Bericht führten je nach Strassenabschnitt unterschiedliche Beurteilungskriterien zur Entscheidung, dass Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg nicht möglich sind. Aus diesem Grund werden die nachfolgend aufgeführten Erleichterungsanträge abschnittsweise gemäss den Abschnitten in den unten aufgeführten Planausschnitten aus der Vorstudie vom 24. Februar 2010 abgehandelt.



Planausschnitt Wolfhausen/Bubikon aus der Vorstudie vom 24. Februar 2010



Planausschnitt Bubikon aus der Vorstudie vom 24. Februar 2013

Die Erleichterungsanträge für die Teile des Abschnitts 6 sowie für die Abschnitt 11 und 12 werden in einem separaten Bericht „Lärmschutzwände“ behandelt.

Für die Strassenabschnitte 2, 7 und 20 werden keine Erleichterungsanträge gestellt, da in diesen Abschnitten nur Liegenschaften von Überschreitungen der Lärmgrenzwerte betroffen sind, welche nach 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erhalten haben. Für diese Gebäude besteht keine Sanierungspflicht.

Für zwei neue Abschnitte (Abschnitte Neu1 und Neu2), welche in der Vorstudie nicht behandelt wurden, werden ebenfalls Erleichterungsanträge gestellt.

2 Erleichterungsantrag Abschnitt 1

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 24.02.2010 definierten „Abschnitt 1“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2031 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
60768	Grüningerstrasse 32	W	III	67	55

Legende	
B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)	 : AW erreicht oder überschritten
W: Wohnnutzung	 : AW-5 dB(A) überschritten
ES: Empfindlichkeitsstufe	 : IGW überschritten
Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont	

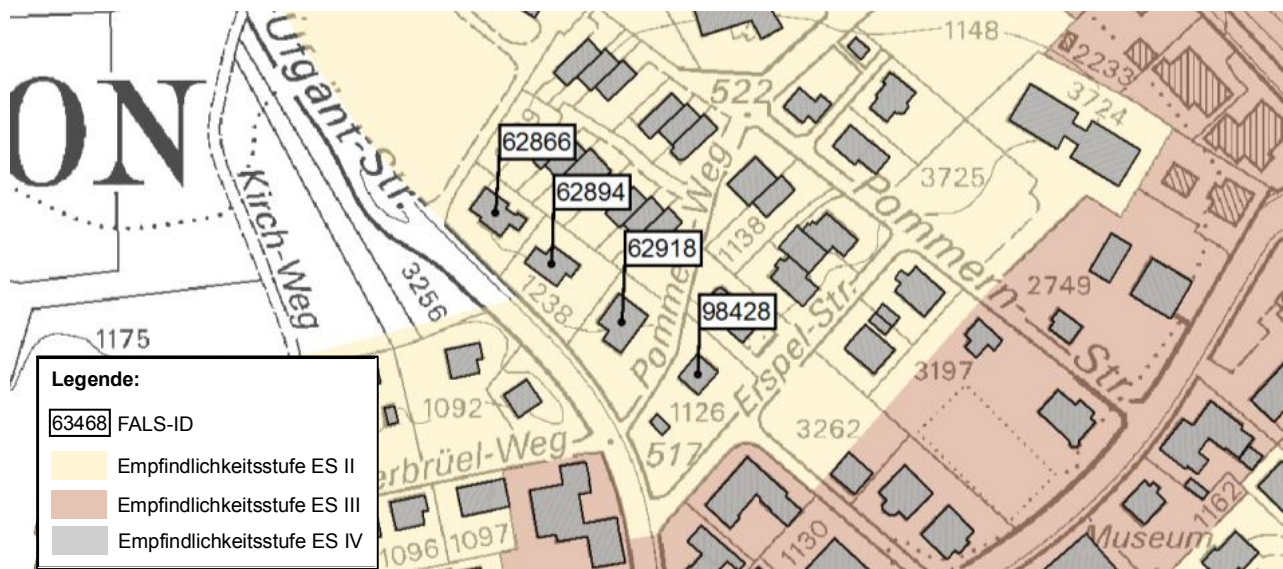
Begründung

Kategorie	Erleichterungsgründe
Erschliessung	Die Liegenschaft ist von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.
Verhältnismässigkeit	Der Aufwand zum Schutz eines einzelnen Gebäudes ist zu gross. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist ungenügend.

3 Erleichterungsantrag Abschnitt 3

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 24.02.2010 definierten „Abschnitt 3“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2031 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
98428	Erspelstrasse 3	W	II	62	51
62918	Pommernweg 1	W	II	65	54
62894	Ufgäntstrasse 4	W	II	65	54
62866	Ufgäntstrasse 6	W	II	66	55

Legende	
B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)	 : AW erreicht oder überschritten
W: Wohnnutzung	 : AW-5 dB(A) überschritten
ES: Empfindlichkeitsstufe	 : IGW überschritten
Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont	

Begründung

Kategorie	Erleichterungsgründe
Erschliessung	Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden

4 Erleichterungsantrag Abschnitt 4

Situation




Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 24.02.2010 definierten „Abschnitt 4“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2031 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Objektadresse	Nutz- zung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
62952	Oberbrüelweg 2	W	II	63	52
62933	Ufgäntstrasse 9	W	II	62	51

Legende	
B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)	 : AW erreicht oder überschritten
W: Wohnnutzung	 : AW-5 dB(A) überschritten
ES: Empfindlichkeitsstufe	 : IGW überschritten
Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont	

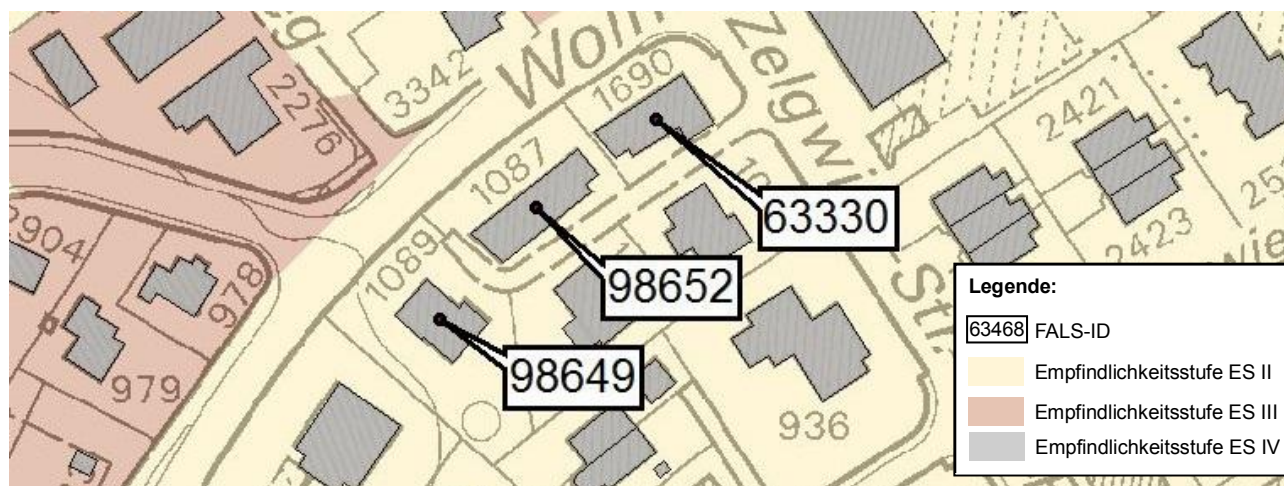
Begründung

Kategorie	Erleichterungsgründe
Verhältnismässigkeit	Für die betroffenen Gebäude wäre eine Lärmschutzwand technisch realisierbar. Die daraus resultierenden Kosten sind aber im Vergleich mit der erzielten Schutzwirkung unverhältnismässig (KNF > 15'000 CHF/dBA*Pers). Details können der Beilage 4 entnommen werden.

5 Erleichterungsantrag Abschnitt 5

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 24.02.2010 definierten „Abschnitt 5“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2031 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
63330	Zelgwiesstrasse 2	W	II	63	51
98652	Zelgwiesstrasse 2a	W	II	63	51
98649	Zelgwiesstrasse 2b	W	II	64	52

Legende	
B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)	 : AW erreicht oder überschritten
W: Wohnnutzung	 : AW-5 dB(A) überschritten
ES: Empfindlichkeitsstufe	 : IGW überschritten
Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont	

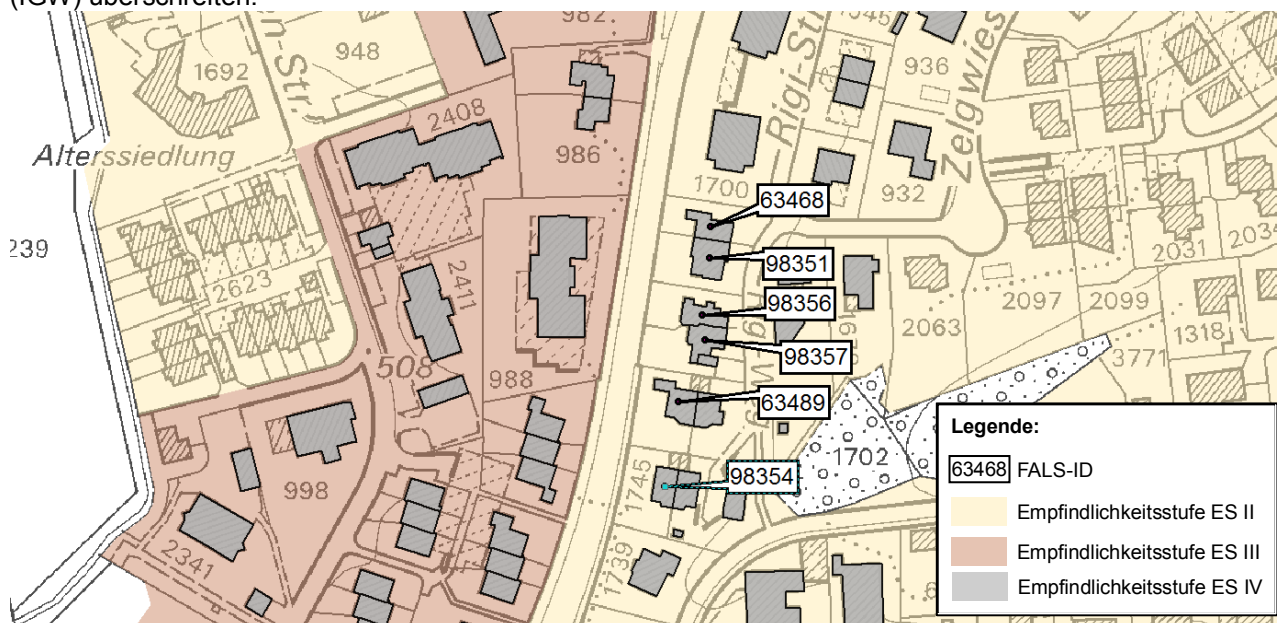
Begründung

Kategorie	Erleichterungsgründe
Verhältnismässigkeit	Es wurde eine Lärmschutzwand für die gesamten Abschnitte 5 und 6 geprüft, welche keinen genügenden WTI aufweist (WTI = 0.2). Zelgwiesenstrasse 2 und 2a sind lärmabgewandt ausgerichtet, so dass die Wirkung einer Lärmschutzwand begrenzt wäre.

6 Erleichterungsantrag Abschnitt 6

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 24.02.2010 definierten „Abschnitt 6“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2031 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
63489	Rigiweg 12	W	II	64	53
98354	Rigiweg 16	W	II	64	53
63468	Rigiweg 2	W	II	64	52
98351	Rigiweg 4	W	II	64	52
98356	Rigiweg 6	W	II	64	53
98357	Rigiweg 8	W	II	63	52

Legende	
B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)	: AW erreicht oder überschritten
W: Wohnnutzung	: AW-5 dB(A) überschritten
ES: Empfindlichkeitsstufe	: IGW überschritten
Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont	

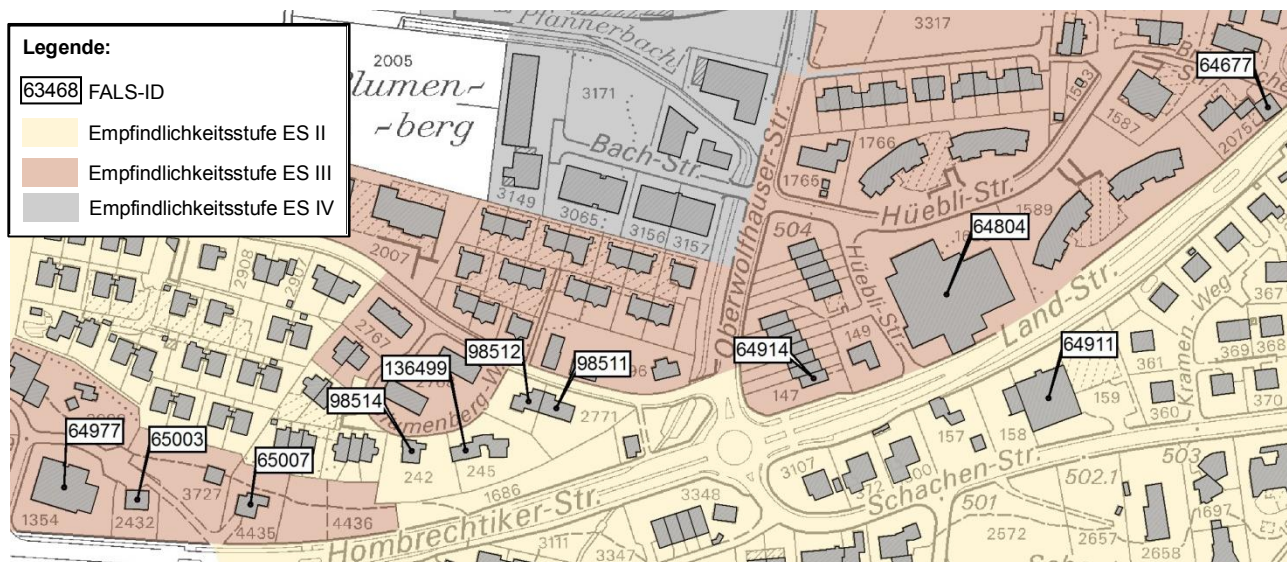
Begründung

Kategorie	Erleichterungsgründe
Verhältnismässigkeit	Es wurde eine Lärmschutzwand für die gesamten Abschnitte 5 und 6 geprüft, welche keinen genügenden WTI aufweist (WTI = 0.2). Grund für die schlechte Wirtschaftlichkeit sind die relativ kleinen Geschossflächen (EFH) sowie bestehende Stützmauern, welche abschirmend wirken.

7 Erleichterungsantrag Abschnitt 7

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 24.02.2010 definierten „Abschnitt 7“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2031 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
98511	Blumenbergstrasse 3	W	II	61	52
98512	Blumenbergstrasse 5	W	II	60	51
136499	Blumenbergweg 1, 3	W	II	63	53
98514	Blumenbergweg 5	W	II	62	52
64914	Hüeblistrasse 3	W	III	66	57
64804	Landstrasse 1	W	III	72	62
64677	Landstrasse 13	W	III	72	62
64977	Ober Rennweg 2	W	III	66	56
65003	Ober Rennweg 4	W	III	66	55
65007	Ober Rennweg 6	W	III	66	56
64911	Schachenstrasse 10	W	II	66	56

Legende

B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)
W: Wohnnutzung
ES: Empfindlichkeitsstufe
Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont

: AW erreicht oder überschritten
 : AW-5 dB(A) überschritten
 : IGW überschritten

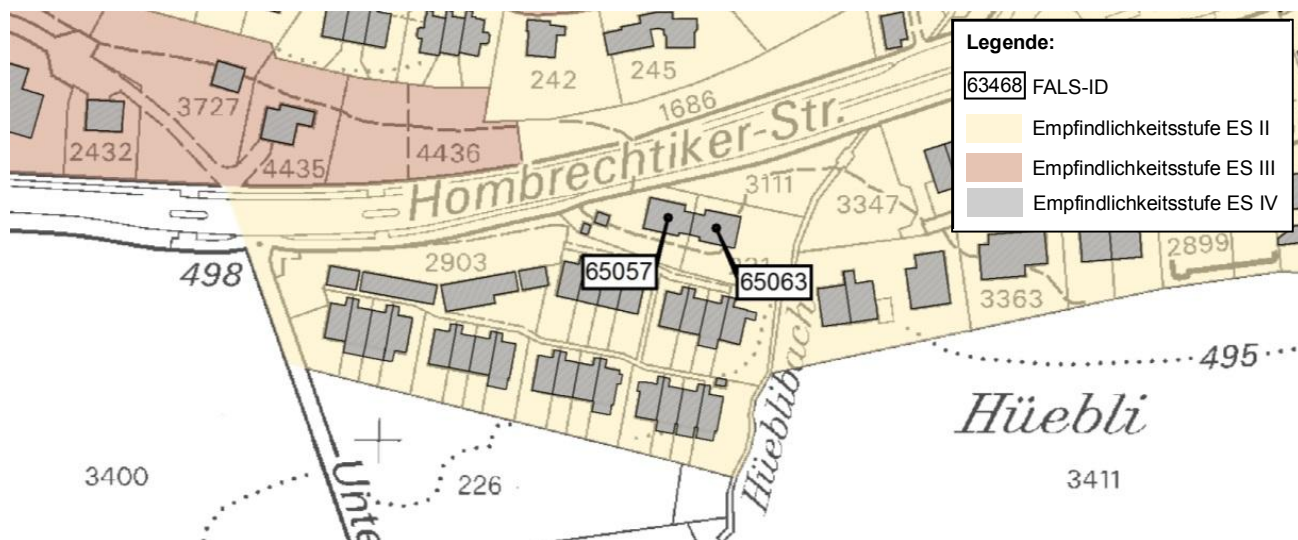
Begründung

Kategorie	Erleichterungsgründe
Platzverhältnisse	Die Liegenschaften stehen unmittelbar an der Grundstücksgrenze. Für eine Lärmschutzwand ist kein Platz vorhanden. Das gilt insbesondere für die Liegenschaften Landstrasse 1 und Landstrasse 13
Erschliessung	Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden. Das gilt insbesondere für die Liegenschaften Ober Rennweg 2 und 4.
Lärmschutzwirkung	Die Liegenschaften stehen gegenüber der lärmverursachenden Strasse erhöht. Eine Lärmschutzwand mit vertretbarer Höhe kann selbst im EG keine deutlich wahrnehmbare Lärmreduktion bewirken. Das gilt insbesondere für die Liegenschaften Blumenbergweg 1, 3, 5 sowie Blumenbergstrasse 3 und 5.
Verhältnismässigkeit	Der Aufwand zum Schutz eines einzelnen Gebäudes ist zu gross. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist ungenügend. Das gilt insbesondere für die Liegenschaften Hüeblistrasse 4 und Schachenstrasse 10.

8 Erleichterungsantrag Abschnitte 9

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 24.02.2010 definierten „Abschnitt 9“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2031 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
65063	Hombrechtikerstrasse 1	W	II	64	55
65057	Hombrechtikerstrasse 3	W	II	66	57

Legende	
B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)	: AW erreicht oder überschritten
W: Wohnnutzung	: AW-5 dB(A) überschritten
ES: Empfindlichkeitsstufe	: IGW überschritten
Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont	

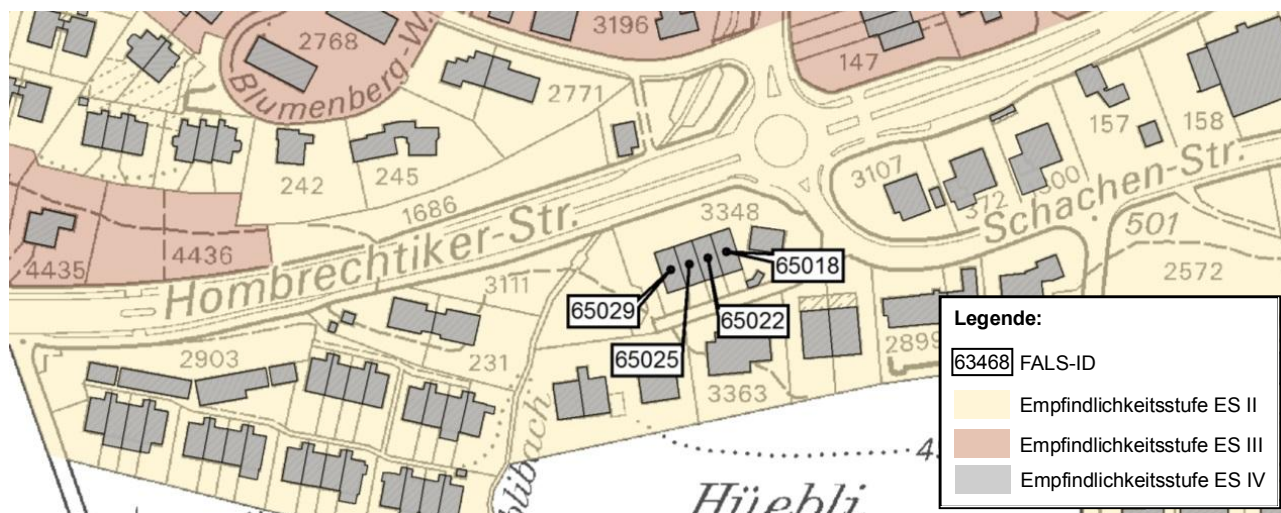
Begründung

Kategorie	Erleichterungsgründe
Erschliessung	Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.

9 Erleichterungsantrag Abschnitt 10

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 24.02.2010 definierten „Abschnitt 10“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2031 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
65018	Schachenstrasse 39a	W	II	64	55
65022	Schachenstrasse 39b	W	II	64	55
65025	Schachenstrasse 39c	W	II	64	55
65029	Schachenstrasse 39d	W	II	63	54

Legende	
B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)	: AW erreicht oder überschritten
W: Wohnnutzung	: AW-5 dB(A) überschritten
ES: Empfindlichkeitsstufe	: IGW überschritten
Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont	

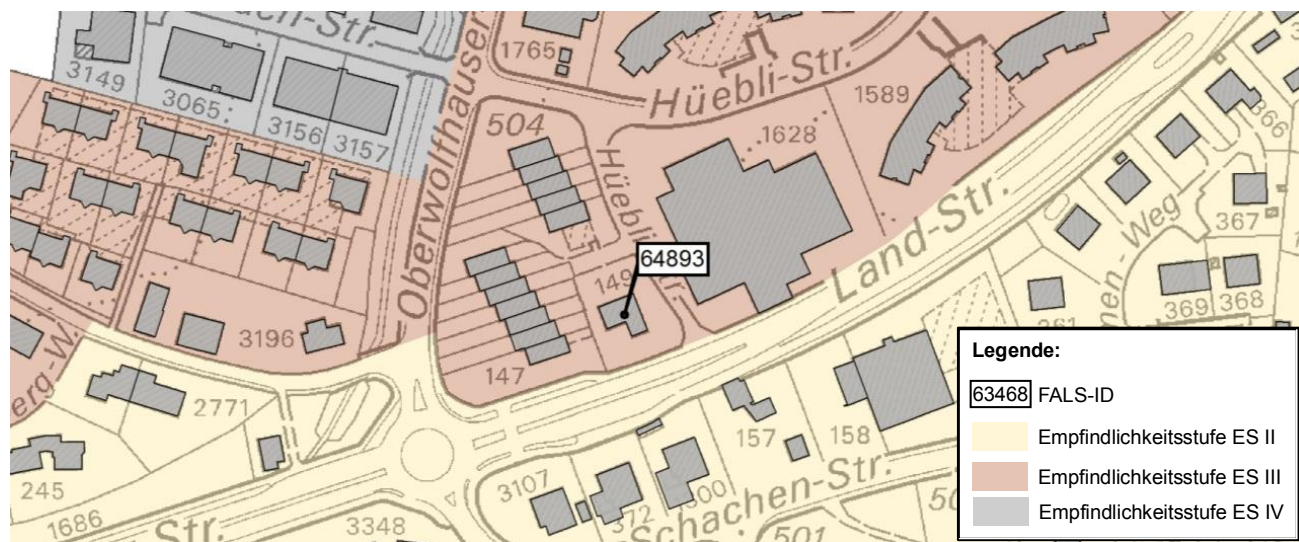
Begründung

Kategorie	Erleichterungsgründe
Lärmschutzwirkung	Aufgrund eines bereits bestehenden Lärmschutzwalles ist die Wirkung und somit die Wirtschaftlichkeit von zusätzlichen Massnahmen beschränkt.

10 Erleichterungsantrag Abschnitt 13

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 24.02.2010 definierten „Abschnitt 13“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2031 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Objektadresse	Nutz- zung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
64893	Hüeblistrasse 1	W	III	67	57

Legende	
B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)	: AW erreicht oder überschritten
W: Wohnnutzung	: AW-5 dB(A) überschritten
ES: Empfindlichkeitsstufe	: IGW überschritten
Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont	

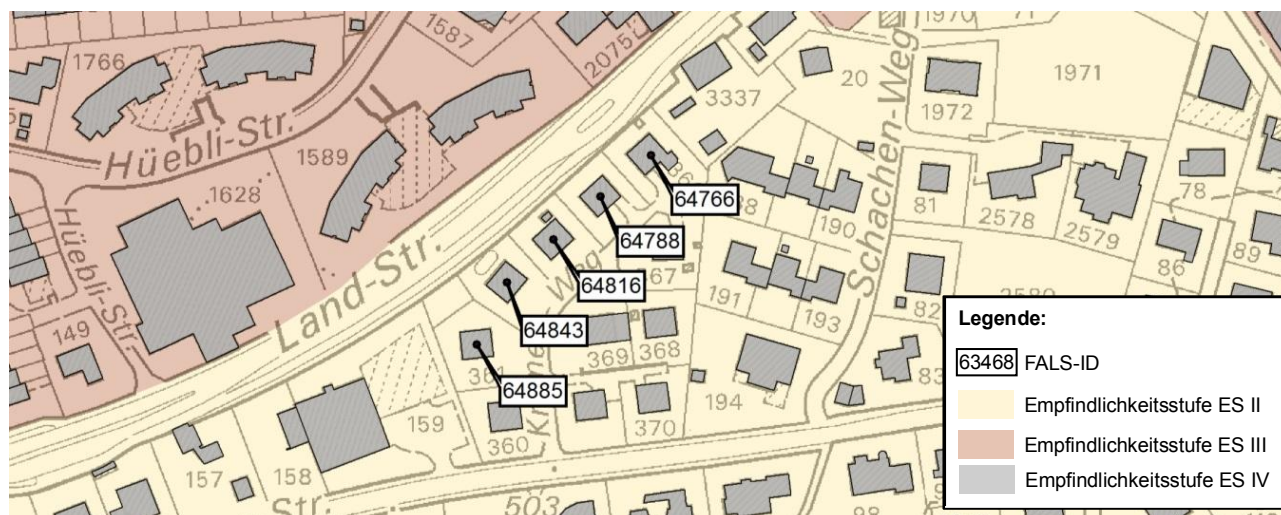
Begründung

Kategorie	Erleichterungsgründe
Lärmschutzwirkung	Es hat bereits eine bestehende Lärmschutzwand. Die Wirkung von zusätzlichen Massnahmen wäre somit sehr beschränkt.
Verhältnismässigkeit	Der Aufwand zum Schutz eines einzelnen Gebäudes ist zu gross. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist ungenügend.

11 Erleichterungsantrag Abschnitt 14 und 15

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 24.02.2010 definierten „Abschnitt 14 und 15“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2031 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
64766	Kramenweg 11	W	II	67	57
64885	Kramenweg 3	W	II	62	53
64843	Kramenweg 5	W	II	66	56
64816	Kramenweg 7	W	II	66	57
64788	Kramenweg 9	W	II	67	57

Legende	
B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)	 : AW erreicht oder überschritten
W: Wohnnutzung	 : AW-5 dB(A) überschritten
ES: Empfindlichkeitsstufe	 : IGW überschritten
Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont	

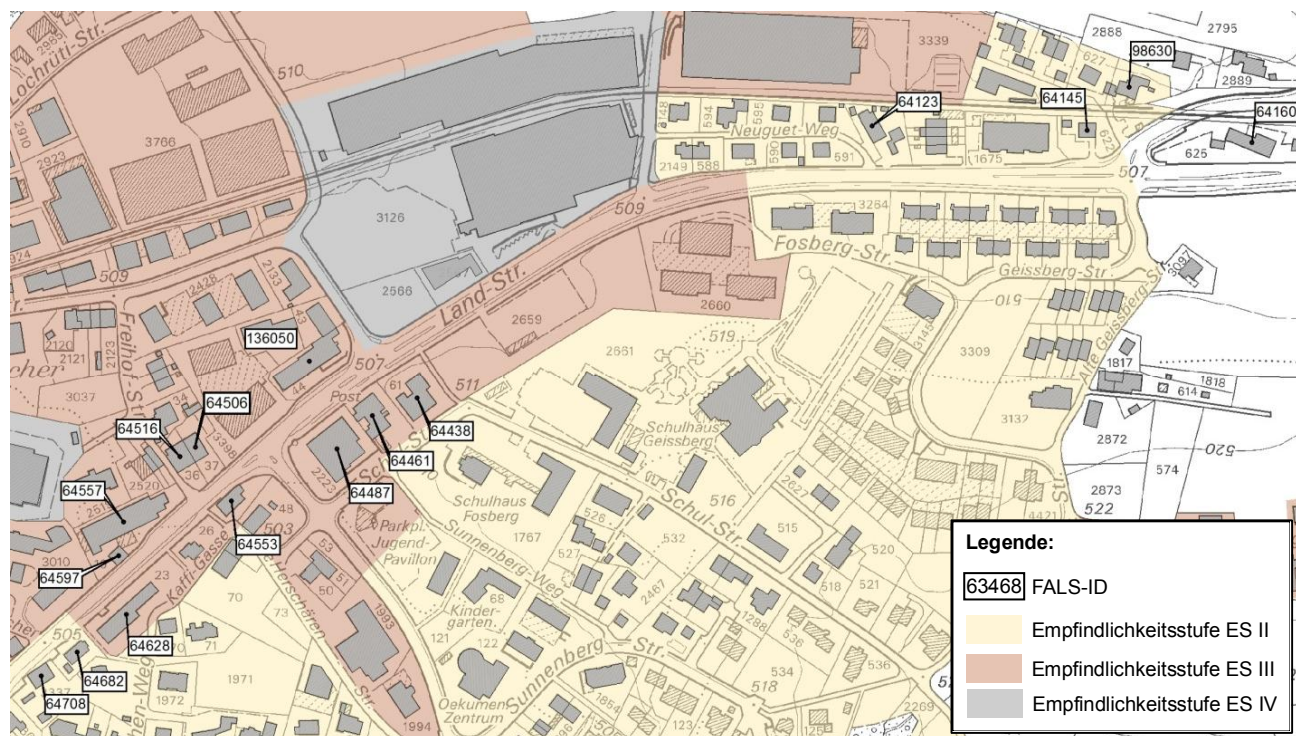
Begründung

Kategorie	Erleichterungsgründe
Verhältnismässigkeit	Die Ergänzung der bestehenden Lärmschutzwand vor der Liegenschaft wurde geprüft. Sie weist jedoch eine ungenügende Wirtschaftlichkeit auf (KNF > 6000 CHF/dBA*Pers). Details können der Beilage 5 entnommen werden.

12 Erleichterungsantrag Abschnitt 16

Situation




Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 24.02.2010 definierten "Abschnitt 16" und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2031 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Objektadresse	Nutz- zung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
98630	Bubikerstrasse 1	W	II	63	52
64708	Landstrasse 14	W	II	70	60
64597	Landstrasse 15	W	III	73	63
64682	Landstrasse 16	W	II	68	58
64557	Landstrasse 17, 19	W	III	69	59
64628	Landstrasse 18	W	III	67	58
64516	Landstrasse 21	W	III	66	56
64553	Landstrasse 22	W	III	71	61
64506	Landstrasse 23	W	III	66	56
64487	Landstrasse 24 / Schulstrasse 1	W	III	67	57
64461	Landstrasse 26 / Schulstrasse 3	W	III	67	58
136050	Landstrasse 29, 31	W	III	67	57
64145	Landstrasse 43	W	II	66	56
64123	Neuguetweg 4	W	II	65	55
64160	Rütistrasse 1	W	III	69	58
64438	Schulstrasse 5	W	III	66	56

Legende	
B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)	 : AW erreicht oder überschritten
W: Wohnnutzung	 : AW-5 dB(A) überschritten
ES: Empfindlichkeitsstufe	 : IGW überschritten
Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont	

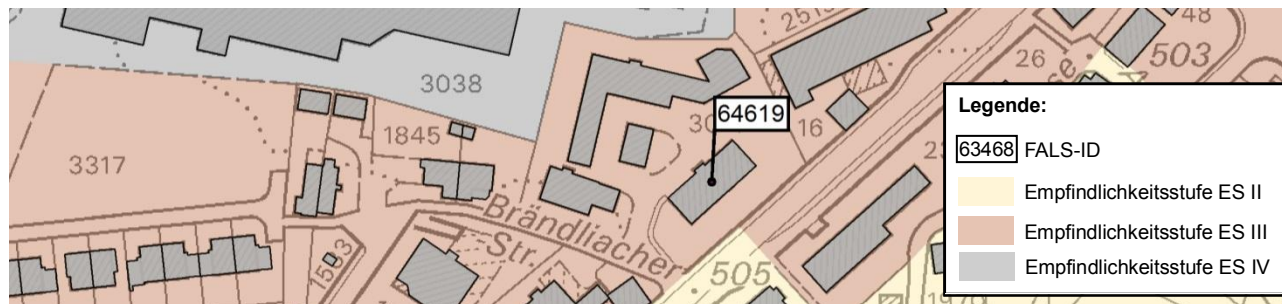
Begründung

Kategorie	Erleichterungsgründe
Ortsbild	Der Strassenabschnitt durchquert ein von offener Bauweise gekennzeichnetes Gebiet. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand würde der Charakter des Quartiers in ortsbild-unverträglicher Weise verändert.
Erschliessung	Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.

13 Erleichterungsantrag Abschnitt 17

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 24.02.2010 definierten „Abschnitt 17“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2031 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
64619	Brändliackerstrasse 2a	W	III	68	58

Legende	
B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)	: AW erreicht oder überschritten
W: Wohnnutzung	: AW-5 dB(A) überschritten
ES: Empfindlichkeitsstufe	: IGW überschritten
Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont	

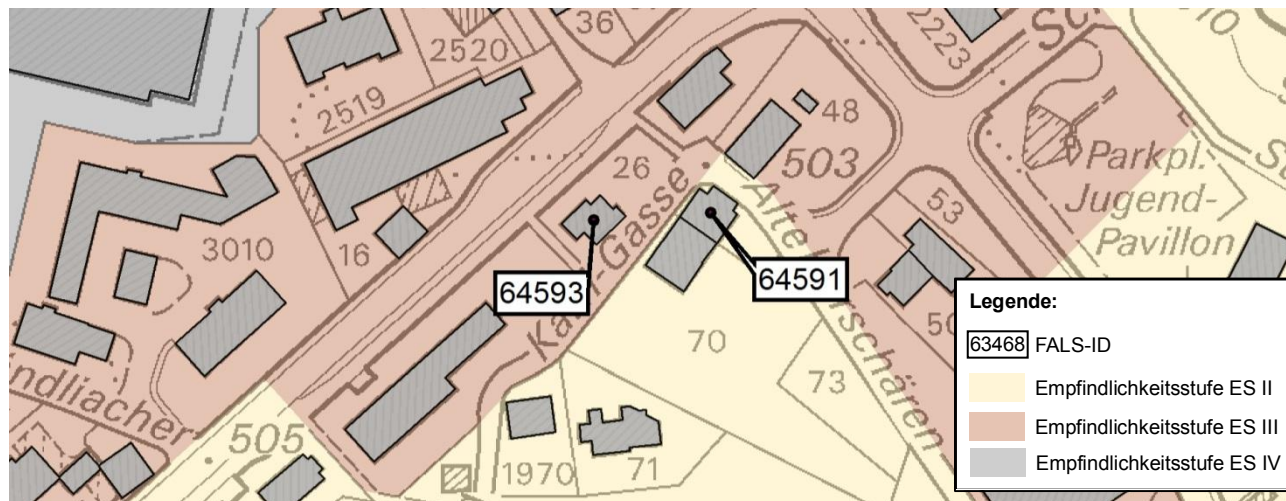
Begründung

Kategorie	Erleichterungsgründe
Verhältnismässigkeit	Für das Gebäude wäre eine Lärmschutzwand technisch realisierbar. Die daraus resultierenden Kosten sind aber im Vergleich mit der erzielten Schutzwirkung unverhältnismässig (KNF > 5'500 CHF/dBA*Pers). Details können der Beilage 6 entnommen werden.

14 Erleichterungsantrag Abschnitt 18

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 24.02.2010 definierten „Abschnitt 18“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2031 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
64591	Kaffigasse 1	W	II	60	51
64593	Landstrasse 20	W	III	68	58

Legende	
B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)	 : AW erreicht oder überschritten
W: Wohnnutzung	 : AW-5 dB(A) überschritten
ES: Empfindlichkeitsstufe	 : IGW überschritten
Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont	

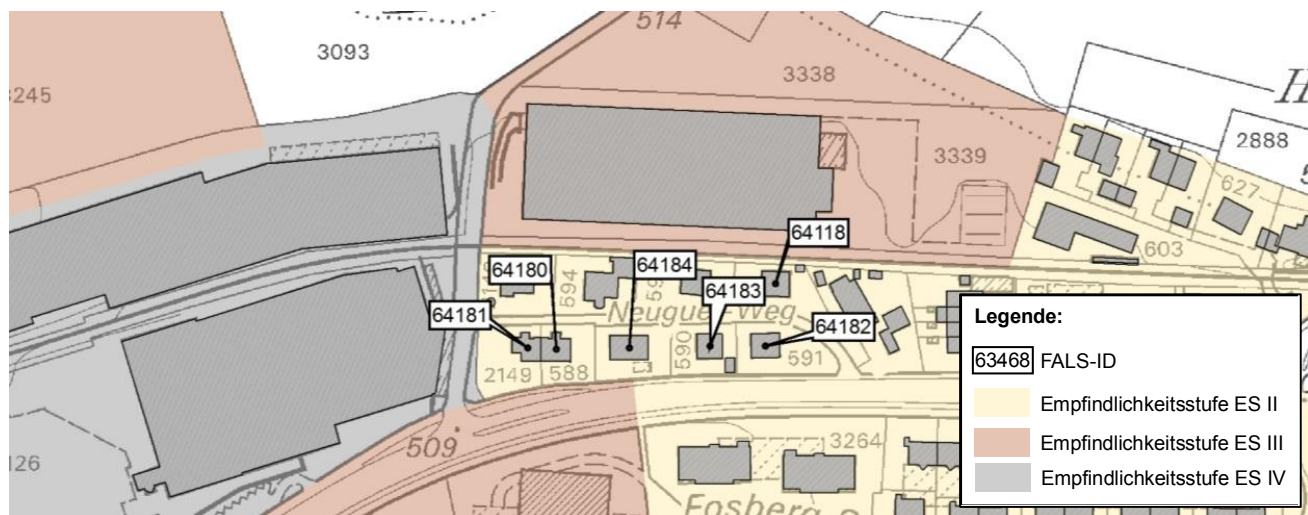
Begründung

Kategorie	Erleichterungsgründe
Lärmschutzwirkung	Es besteht bereits eine Lärmschutzwand.

15 Erleichterungsantrag Abschnitt 19

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 24.02.2010 definierten „Abschnitt 19“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2031 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
64182	Neuguetweg 1	W	II	68	58
64183	Neuguetweg 3	W	II	68	58
64184	Neuguetweg 5	W	II	67	57
64118	Neuguetweg 6	W	II	61	51
64180	Neuguetweg 7	W	II	66	56
64181	Neuguetweg 9	W	II	66	56

Legende	
B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)	: AW erreicht oder überschritten
W: Wohnnutzung	: AW-5 dB(A) überschritten
ES: Empfindlichkeitsstufe	: IGW überschritten
Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont	

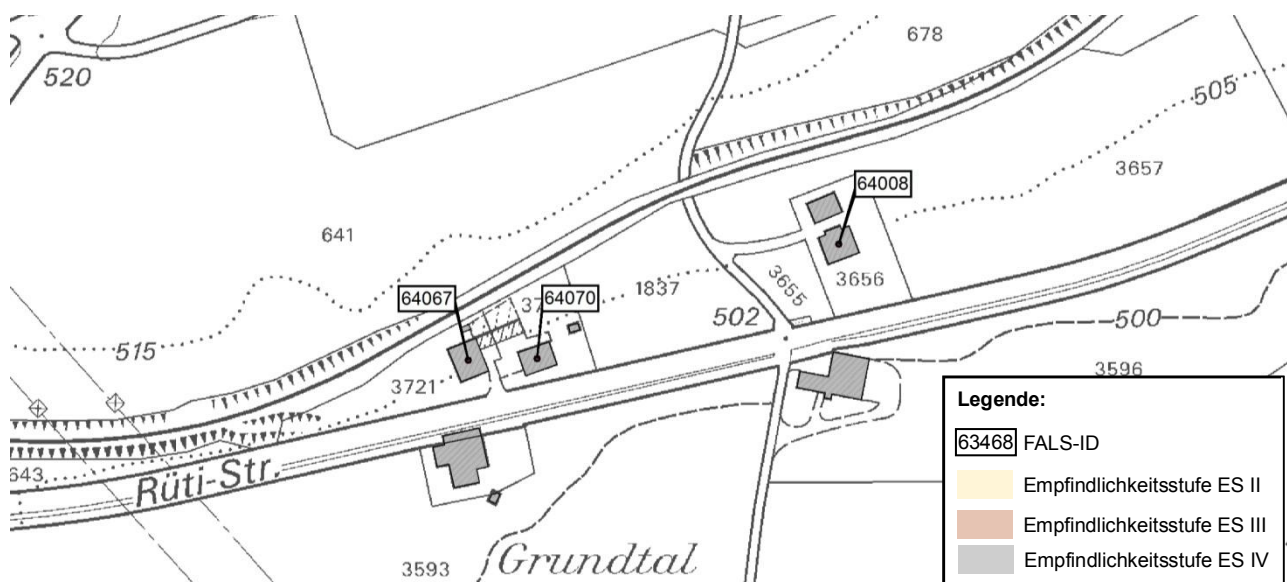
Begründung

Kategorie	Erleichterungsgründe
Verhältnismässigkeit	Eine Lärmschutzwand wäre technisch realisierbar. Die daraus resultierenden Kosten sind aber im Vergleich mit der erzielten Schutzwirkung unverhältnismässig (KNF > 6'500 CHF/dBA*Pers). Details können der Beilage 7 entnommen werden.

16 Erleichterungsantrag Abschnitt 21

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 24.02.2010 definierten „Abschnitt 21“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2031 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
64067	Rütistrasse 21	W	III	70	60
64070	Rütistrasse 23	W	III	71	61
64008	Rütistrasse 29	W	III	67	56

Legende	
B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)	: AW erreicht oder überschritten
W: Wohnnutzung	: AW-5 dB(A) überschritten
ES: Empfindlichkeitsstufe	: IGW überschritten
Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont	

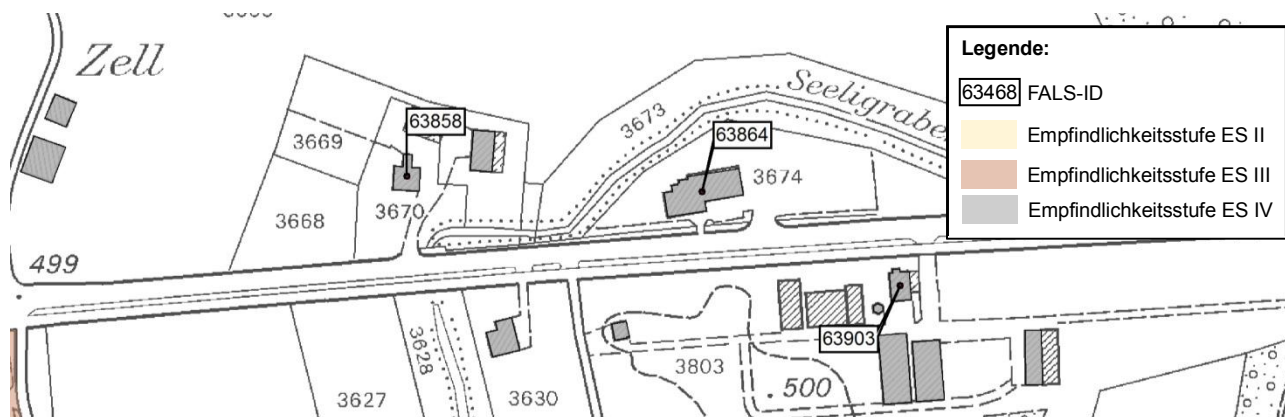
Begründung

Kategorie	Erleichterungsgründe
Erschliessung	Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden. Das gilt insbesondere für die Liegenschaften Rütistrasse 21 und 23.
Verhältnismässigkeit	Der Aufwand zum Schutz eines einzelnen Gebäudes ist zu gross. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist ungenügend. Das gilt insbesondere für die Liegenschaft Rütistrasse 29

17 Erleichterungsantrag Abschnitt 22

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 24.02.2010 definierten „Abschnitt 22“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2031 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
63858	Rütistrasse 61	W	III	66	55
63864	Rütistrasse 69	W	III	70	60
63903	Rütistrasse 70	W	III	69	58

Legende	
B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)	 : AW erreicht oder überschritten
W: Wohnnutzung	 : AW-5 dB(A) überschritten
ES: Empfindlichkeitsstufe	 : IGW überschritten
Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont	

Begründung

Kategorie	Erleichterungsgründe
Erschliessung	Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.

18 Erleichterungsantrag Abschnitt 23

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 24.02.2010 definierten „Abschnitt 23“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2031 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
63766	Kämooos 3	W	III	64	57

Legende	
B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)	: AW erreicht oder überschritten
W: Wohnnutzung	: AW-5 dB(A) überschritten
ES: Empfindlichkeitsstufe	: IGW überschritten
Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont	

Begründung

Kategorie	Erleichterungsgründe
Erschliessung	Die Liegenschaft ist von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.
Verhältnismässigkeit	Der Aufwand zum Schutz eines einzelnen Gebäudes ist zu gross. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist ungenügend.

19 Erleichterungsantrag Abschnitt Dorfzentrum Bubikon

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 24.02.2010 definierten Abschnitt "Dorfzentrum Bubikon" und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2031 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag




Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Objektadresse	Nutz-ung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
63173	Dorfstrasse 2	B	III	71	61
63134	Dorfstrasse 4	W	III	68	58
63087	Dorfstrasse 5	W	III	70	60
63053	Dorfstrasse 7	W	III	69	59
63035	Dorfstrasse 9	W	III	66	55
63160	Rutschbergstrasse 2	W	III	67	57
63034	Ufgäntstrasse 1	W	III	67	56
63006	Ufgäntstrasse 2a, 2	W	III	68	57
63000	Ufgäntstrasse 3, 5	W	III	70	59
63266	Wolfhauserstrasse 3	W	III	68	56

FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
63247	Wolfhauserstrasse 6	W	III	69	57
63272	Wolfhauserstrasse 8	W	III	68	56

Legende

B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)
W: Wohnnutzung
ES: Empfindlichkeitsstufe
Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont

 : AW erreicht oder überschritten
 : AW-5 dB(A) überschritten
 : IGW überschritten

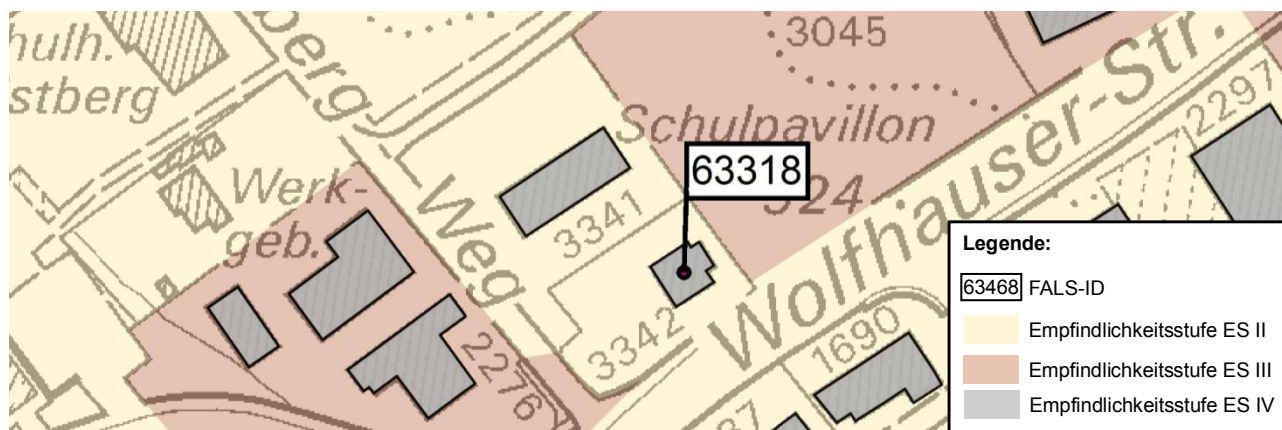
Begründung

Kategorie	Erleichterungsgründe
Ortsbild	Der Strassenabschnitt gehört zur Kern- / Zentrumszone, in der die Gemeinde den Bau von Lärmschutzwänden aus Gründen des Ortsbildschutzes ablehnt.
Erschliessung	Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.

20 Erleichterungsantrag Abschnitt Neu 1

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich einen Abschnitt, welcher in der Vorstudie nicht bezeichnet wurde und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2031 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
63318	Wolfhäuserstrasse 18	W	II	65	53

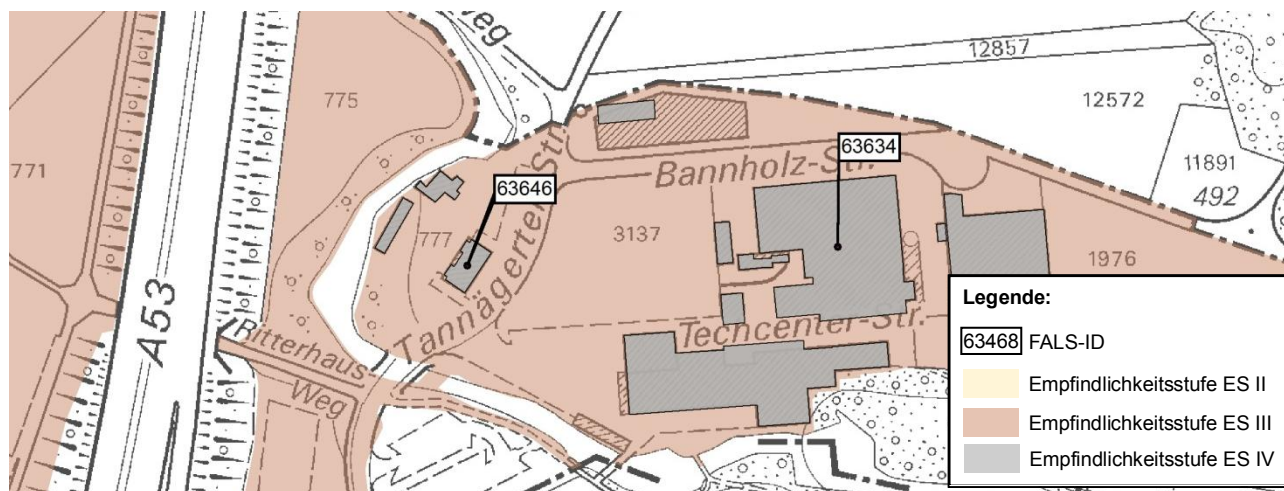
Begründung

Kategorie	Erleichterungsgründe
Verhältnismässigkeit	Der Aufwand zum Schutz eines einzelnen Gebäudes ist zu gross. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist ungenügend.

21 Erleichterungsantrag Abschnitt Neu 2

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich einen Abschnitt, welcher in der Vorstudie nicht bezeichnet wurde und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2031 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
63634	Bannholzstrasse 6a, 6b, 6c, 6	W	III	62	57
63646	Tannägertenstrasse 1	W	III	66	61

Legende	
B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)	AW erreicht oder überschritten
W: Wohnnutzung	AW-5 dB(A) überschritten
ES: Empfindlichkeitsstufe	IGW überschritten
Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont	

Begründung

Kategorie	Erleichterungsgründe
Lärmschutzwirkung	Die Lärmbelastung stammt von der A53, wo bereits Massnahmen (Wall, LSW) bestehen.